

014-001

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WINKLHAM-SÜD NR.14 DER GEMEINDE HAIMING NACH § 13 BODGB

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WINKLHAM-SÜD NR.14 DER GEMEINDE HAIMING NACH § 13 BauGB

GRUNDSTÜCK: "Winklham-Süd" Parzelle 5-8
VERANLASSER: Annemarie Huber
Innstraße 49
84533 Haiming

VERFAHRENSVERMERKE

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.01.2008 wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 10.12.2007 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Haiming, den 31. Jan. 2008

Straubinger d.
Straubinger, 1. Bürgermeister

Am 21.01.2008 wurde der Satzungsbeschluss an den Anschlagtafeln der Gemeinde Haiming ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Haiming, den 31. Jan. 2008

Straubinger d.
Straubinger, 1. Bürgermeister

Planfertiger:
Arch. Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers
Tel. 08621-63446 Fax 08621-64194
e-mail: architektur@weiler-heyers.de



Aufgestellt am:
10. Dezember 2007

Ute Weiler-Heyers

A.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

1.) GELTUNGSBEREICH

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO

△ Nur Einzelhäuser zulässig

3.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE UND BAUGRENZEN

— Baugrenze

WA 5-11
o II △
Nutzungsschablone

Baugebiet mit Parzellen		
Bauweise	Vollgeschosse	Haustyp
Firstrichtung		

↕ Firstrichtung frei wählbar; zu berücksichtigen ist Pkt. C 4.1 "Winklham-Süd"

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 2

GR 100 max. bebaute Grundfläche in Quadratmeter je Einzelhaus (z.B. 100 m²)

GRI 10 max. bebaute Grundfläche in Quadratmeter für erdgeschößige Anbauten je Einzelhaus (z.B. 10 m²)

4.) VERKEHRSLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

■ öffentliche Verkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

5.) GRÜNORDNUNG

■ öffentliche Grünflächen als Straßenbegleitgrün

■ öffentliche Grünfläche

■ private Grünflächen als Ortsrandeingrünung gem. §9 Abs.1 Nr.25 BauGB

● zu pflanzende Einzelbäume- und Strauchgruppen

B.) SONSTIGE ZEICHEN

10 Maßangabe in Meter z.B. 1.00 m

--- Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carport

GA/C Garagen bzw Carport (evtl. mit integriertem Gartengeräteraum und Holzlagerfläche)

▷ Einfahrt zwingend

B.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

— Bestehende Grundstücksgrenzen

- - - - - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

930 Flurstücknummer z.B. 930

5 Parzellen-Nummer z.B. 5

□ Vorgeschlagene Baukörperstellung

C.) TEXTLICHE FESTSETZUNG

1.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO festgesetzt.

2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Grundfläche GR: Für jede Parzelle wird eine max. bebaubare Grundfläche festgelegt.
Grundfläche GRI: Für jede Parzelle wird eine zusätzliche bebaubare Grundfläche für einen erdgeschößigen Anbau festgelegt.
Für die Parzellen 5, 6 und 11 sind Garagen, Carports und Nebengebäude mit einer Gesamtnutzfläche von max. 50 m² zulässig.
Für die Parzellen 7-10 sind Garagen, Carports und Nebengebäude mit einer Gesamtnutzfläche von max. 40 m² zulässig.

2.2 Pro Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

2.3 Die Grundstücksgröße muss mindestens 400 m² sein.

3.) WEITERE FESTSETZUNGEN

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Winklham-Süd" Plan Nr. 14 der Gemeinde Haiming.

